

Instandsetzungsrücklage

Beiträge dafür sind nicht sofort absetzbar

Die von ihm geleisteten Beiträge zur Instandsetzungsrücklage machte ein Wohnungseigentümer als sofort abziehbare Werbungskosten geltend. Der Bundesfinanzhof lehnte dies unter Hinweis auf die geltende Rechtsprechung ab. Auf dieses Urteil weist die Steuerkanzlei

Alexander Hill in München hin. Der BFH begründete seine Ablehnung so:

Ob die Rücklagen für Unterhaltsaufwendungen ausgegeben wurden und damit zu sofort abziehbaren Werbungskosten werden, könne erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausgabe beurteilt wer-

den. Darüber hinaus könne es auch zu dem Fall kommen, dass die aus den Rücklagen ausgegebenen Beträge als Herstellungskosten zu beurteilen sind, die nur im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden können. (info@hillsteuerberater.de, www.hillsteuerberater.de)